



DIENSTVEREINBARUNG

Hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten der Beschäftigten (i. S. des TV-L) der Universität des Saarlandes wird folgendes vereinbart:

„Für die Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen der Universität des Saarlandes für Nebentätigkeiten sowie für die Ausübung einer Nebentätigkeit während der Arbeitszeit“ werden die für die vergleichbaren Beamtinnen und Beamten geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften (SBG, NtVO, Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung) einschließlich der Regelungen zur Abführungspflicht angewandt.

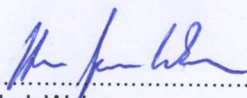
Diese Vereinbarung ergänzt den TV-L. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresschluss gekündigt werden. Die gekündigte Dienstvereinbarung wirkt so lange nach, bis sie durch eine neue Vereinbarung abgelöst wird. Von der Nachwirkung werden auch Beschäftigte erfasst, die erst nach erfolgter Kündigung dieser Vereinbarung eingestellt werden.

Sind einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

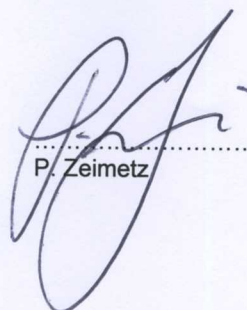
Diese Vereinbarung tritt anstelle derjenigen vom 13.02.2008.

Saarbrücken, den 29.01.2014

Für den
Personalrat für die Angehörigen
des Verwaltungs- und des
technischen Personals


.....
H.-J. Weber

Für den
Personalrat
für das wissenschaftliche
Personal


.....
P. Zeimetz

Für die
Universität des Saarlandes
Der Vizepräsident für Verwaltung
und Wirtschaftsführung
Im Auftrag


.....
R.-D. Meyer